

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Sozialausschuss	06.07.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Weitergabe der ersparten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (KdU) an die Stufen Arbeits- und Beschäftigungsförderung gGmbH im Rahmen der Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16 i SGB II

I. Beschlussantrag

Der Landkreis Göppingen gibt die in Folge der Lohnzahlung der SAB gGmbH nicht aufgewendeten Kosten der Unterkunft (KdU) abzüglich der Bundesbeteiligung an die SAB gGmbH weiter.

Die Weitergabe erfolgt, wie bisher in Form einer monatlichen Pauschale i.H.v. 70 € pro Maßnahmeteilnehmer, für welchen der Lohnzuschuss weniger als 100% beträgt.

Die Förderung wird bis zum 31.12.2024 befristet. Für eine weitere Förderung ist unter Berücksichtigung der dann geltenden Rahmenbedingungen ein erneuter Beschluss des Sozialausschusses notwendig.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Am 06.10.2020 (BU 2020/155) wurde Folgendes im Sozialausschuss beschlossen:

„Der Landkreis Göppingen gibt die in Folge der Lohnzahlung der SAB gGmbH nicht aufgewendeten Kosten der Unterkunft (KdU) abzüglich der Bundesbeteiligung an die SAB gGmbH weiter.

Die Weitergabe erfolgt ab Januar 2021 in Form einer monatlichen Pauschale i.H.v. 70 € pro Maßnahmeteilnehmer, für welchen der Lohnzuschuss weniger als 100% beträgt.

Die Förderung wird zunächst auf zwei Jahre (bis 31.12.2022) befristet. Für eine weitere Förderung ist unter Berücksichtigung der dann geltenden Rahmenbedingungen ein erneuter Beschluss des Sozialausschusses notwendig.“

Die Stufen Arbeits- und Beschäftigungsförderung gGmbH (SAB gGmbH), hat mit Schreiben vom 23.04.2022 beim Landkreis Göppingen eine Verlängerung des Beschlusses vom 06.10.2020 beantragt.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die SAB gGmbH hat sich zur Aufgabe gemacht, schwervermittelbare Arbeitslose, Langzeitarbeitslose, jugendliche Arbeitslose und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in ein arbeitstherapeutisches Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen und deren Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.

Die SAB gGmbH trägt sich finanziell größtenteils aus Eingliederungsleistungen nach dem SGB II durch das Jobcenter Landkreis Göppingen, erwirtschafteten Erlösen, dem SGB III durch die Agentur für Arbeit Göppingen sowie aus Förderprojekten (z.B. Europäischer Sozialfond).

Darüber hinaus ist die SAB gGmbH auf die Unterstützung durch Spenden angewiesen.

Durch das Teilhabechancengesetz wurde das SGB II zum 01.01.2019 durch den § 16 i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ ergänzt. § 16 i SGB II tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 außer Kraft. Eintritte in die Förderung sind bis zum 31.12.2024 möglich. Zielgruppe sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, mind. 25 Jahre alt, welche innerhalb der letzten sieben Jahre mind. sechs Jahre im SGB II-Leistungsbezug waren. Bei der Zielgruppe handelt es somit um sehr arbeitsmarktferne Menschen. Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (Teilzeit/Vollzeit). Ein befristeter Arbeitsvertrag für die Dauer von fünf Jahren ist zulässig. Der Arbeitgeber erhält für längstens fünf Jahre einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zzgl. pauschalisiertem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. Das Arbeitsentgelt muss Tariflohn, kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder Mindestlohn entsprechen. In den ersten beiden Jahren beträgt der Lohnzuschuss 100%, im dritten Jahr 90%, im vierten Jahr 80% und im fünften Jahr 70%.

Es werden keine Regiekosten an den Arbeitgeber gezahlt.

Die degressive Gestaltung des Lohnzuschusses wird damit begründet, dass die Teilnehmer im Laufe der Beschäftigung Integrationsfortschritte erzielen und hierdurch für den Arbeitgeber wirtschaftlich einsetzbar sind.

Auch wenn es im Laufe der Beschäftigung zu Integrationsfortschritten kommt, so führen diese in der Gesamtheit der Teilnehmer nicht dazu, dass die durch die Degressivität nicht erstatteten Lohnkosten durch die Teilnehmer erwirtschaftet werden. Das Defizit verbleibt bei der SAB gGmbH.

Die bei der SAB gGmbH beschäftigten und geförderten Menschen leiden häufig an körperlichen, psychischen und seelischen Erkrankungen. Diese gehen oft mit weiteren Problemstellungen, wie z.B. Schulden und Sucht einher. Daher ist die Arbeit der SAB gGmbH außerordentlich wichtig, um den Menschen wieder eine Tagesstruktur zu geben und sie auf die Herausforderungen des Arbeitsmarktes vorzubereiten.

Unabhängig von der Corona Krise hat die SAB gGmbH seit vielen Jahren Probleme, ein ausgeglichenes Betriebsergebnis zu erzielen. Dies ist häufig nur durch die Akquise von Spendengeldern bzw. durch Zuschüsse möglich. Der Landkreis gewährt seit dem Jahr 2017 (BU 2017/14) der SAB gGmbH jährlich einen allgemeinen Betriebskostenzuschuss i. H. v. 70.000 € als Freiwilligkeitsleistung.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ruft die kommunalen Träger im SGB II bzgl. der Umsetzung der Förderung nach § 16 i SGB II dazu auf, die Förderung flankierend zu unterstützen. Ganz konkret wird hier die Weitergabe der eingesparten kommunalen Anteile an den KdU vorgeschlagen.

Aufgrund der Fördervoraussetzungen (sechs Jahre SGB II-Leistungsbezug innerhalb der letzten sieben Jahre) ist davon auszugehen, dass die allermeisten Teilnehmer ohne die Maßnahme im SGB II-Leistungsbezug verblieben wären. Somit würde es sich bei Zustimmung zum Beschlussantrag zwar um die Verlängerung einer Freiwilligkeitsleistung handeln, allerdings würden die Kosten ohne die Maßnahme mit größter Wahrscheinlichkeit als Pflichtleistung innerhalb des SGB II anfallen.

Seit Einführung des Instruments im Jahr 2019 wurden der SAB gGmbH 66 Förderungen bewilligt. Aktuell sind 47 Plätze genehmigt, wovon 42 Plätze (Stand 07.06.2022) belegt sind.

Auch während der coronabedingten Lockdownphase hat die SAB gGmbH ihre Klienten weiter betreut. Bei den allermeisten Teilnehmern konnten die persönlichen und sozialen Verhältnisse stabilisiert bzw. verbessert werden. So beträgt z.B. die Impfquote der Teilnehmer über 90%. Der Erfolg wird auch an der geringen Fluktuation deutlich, d.h., es gibt kaum vorzeitige Förderabbrüche.

Angesichts der sehr arbeitsmarktfernen Zielgruppe ist es sehr erfreulich, dass zwei Teilnehmer in Arbeit vermittelt werden konnten.

III. Handlungsalternative

Der Beschlussantrag wird abgelehnt. Sollte die SAB gGmbH in der Folge keine weiteren Arbeitsverhältnisse nach § 16 i SGB II anbieten, so verbleiben die Leistungsbezieher aller Voraussicht nach im Leistungsbezug nach dem SGB II und der Landkreis hat die Kosten der Unterkunft als Pflichtleistung zu tragen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 34.011,21 € an eingesparten Kosten der Unterkunft an die SAB gGmbH weitergeleitet. Im Jahr 2022 bis 04/2022 10.506,82 €.

Es würden für die Jahre 2023 und 2024 Freiwilligkeitsleistungen in Höhe von jährlich ca. 35.000 € entstehen.

Vor dem Hintergrund, dass die allermeisten Maßnahmeteilnehmer ohne die Maßnahme im SGB II-Leistungsbezug verbleiben würden, handelt es sich um die Weitergabe von eingesparten Pflichtleistungen als Freiwilligkeitsleistung und stellt sich bei summarischer Betrachtung für den Landkreis kostenneutral dar.

Eine Ausweitung/Verlängerung einer Freiwilligkeitsleistung steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Grundaussagen des Finanzkonzeptes 2030. Es hat zur Folge, dass Mittel weiterhin gebunden werden, die im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Kreisfinanzen nicht mehr für Gegensteuerungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Um den Beschlussantrag umsetzen zu können, müssen die erforderlichen Haushaltsmittel in den nächsten Jahren (bis Ende 2024) zuverlässig zur Verfügung gestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Potenzialanalyse zur strategischen Ausrichtung der Kreisfinanzen wurde ebenfalls diese Art von Förderung des Kreissozialamts überprüft. Diese Maßnahme wurde mit Stufe 3 und „rot“ gekennzeichnet; es wurde keine Umsetzung dieses Potenzials empfohlen und es erfolgte keine Aufnahme in die Vorschlagsliste der umzusetzenden Maßnahmen. Der Verwaltungsausschuss folgte am 06.05.2022 dieser Empfehlung der Verwaltung. Zum Haushalt 2023 soll dieses Potenzial daher nicht umgesetzt werden.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	☒	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☒	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat